

ZH_OBERGERICHT SB200355 vom 21. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200355

FR: ZH_OBERGERICHT SB200355 du 21 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200355 del 21 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Nicht jede Androhung eines Übels ist tatbestandsmässig. Indem das Gesetz eine schwere Drohung verlangt, legt es die Hürde bewusst hoch. Es nimmt eine Einschränkung des Tatmittels vor. Gleichzeitig definiert es aber auch den beim Tatsubjekt bewirkten Erfolg, womit es eine weitere Einschränkung vornimmt und diese in Beziehung zur ersten setzt: Die Drohung muss schwer sein und Angst machen. Damit sind zwei Elemente im Spiel; einerseits ein objektives, aber schwer objektivierbares, nämlich das Tatmittel der «schweren» Drohung, andererseits ein subjektives, nämlich der beim Opfer hervorgerufene Schrecken oder die bei ihm erzeugte Angst (vgl. DELNON/RÜDY in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, BSK StGB, 4. Aufl. 2018, Art. 180 N 32). Beiden Elementen ist gemeinsam, dass das Gesetz durch die gewählte Fassung Raum für richterliches Ermessen lässt. Fest steht, dass das Gesetz von schwerwiegenden Angriffen auf das innere Gleichgewicht einer Person ausgeht. Eine schwere Drohung im Rechtssinne dürfte bei der Androhung von strafbaren oder rechtswidrigen Handlungen von einigem Gewicht regelmässig erfüllt sein. Gemäss Lehre und Praxis sind die gesamten Umstände in Rechnung zu stellen. Die Schwere der Drohung kann sich auch aufgrund der Umstände des täterseitigen Vorgehens ergeben, die dem Opfer zeigen sollen, dass ihm schwerwiegende Nachteile bevorstehen (DELNON/RÜDY in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, a.a.O., Art. 180 N 19, 22 f.; vgl. BGer 6P.86/2005 und 6S.252/2005 vom 1. Oktober 2005 E. 8; DONATSCH, Strafrecht III, 11. Aufl. 2018, 443). Bei der Prüfung, ob eine Drohung schwer und geeignet sei, den Geschädigten in Schrecken oder Angst zu versetzen, ist nach der Praxis des Bundesgerichtes grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen. Dabei ist auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen (vgl. BGE 99 IV 212 E. 1a; BGE 122 IV 97 E. 2b; BGer 6B_787/2018 vom 1. Oktober 2018 E. 3.1; DELNON/RÜDY in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, a.a.O., Art. 180 N 20). Das Bundesgericht hat die Frage, ob die Ankündigung, einen Geschädigten ins Gesicht zu schlagen, bereits für sich schwer wiegt, offen gelassen. Zusätzlich sind die konkreten Umstände miteinzubeziehen, welche in ihrer Gesamtheit die Androhung von Schlägen als insgesamt - 20 - schwer erscheinen lassen können (BGer 6P.86/2005 und 6S.252/2005 vom 1. Oktober 2005 E. 8.3).

E. 1.2

Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift betreffend Drohung vorgeworfen, im Rahmen der verbalen Auseinandersetzung, bei welcher er den Geschädigten laut und

aggressiv beschimpft habe, drohend gegen den Geschädigten, welcher neben ihm gestanden habe, die Hand erhoben, eine Faust geballt und eine Schlagbewegung gegen ihn ausgeführt zu haben, wozu der Beschuldigte gesagt habe, "ich schlag dir eins" (Urk. 14 S. 3). Damit wird dem Beschuldigten lediglich zur Last gelegt, dem Geschädigten spontan und einmalig in einem unüberlegten und enervierten Wortschwall höchstens eine Tötlichkeit angedroht zu haben, wobei deren Funktion wohl vorab in der emotionalen Entlastung des Betroffenen zu sehen ist, nicht in einer wirksamen Bedrohung des Privatklägers. In Anbetracht der gesamten Umstände stellt das in der Anklageschrift ausgeführte inkriminierte Verhalten daher keine schwere Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB dar. Damit fehlt es in der Anklageschrift bereits am Tatbestandsmerkmal der schweren Drohung. Entsprechend hat betreffend den Vorwurf der Drohung ein Freispruch zu erfolgen.

E. 1.3

Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB freizusprechen. 2. Beschimpfung Die Vorinstanz hat den Tatbestand der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB zutreffend erläutert. Ebenso zutreffend hat sie dargelegt, dass die angeklagten Begriffe ehrverletzend sind (Urk. 26 S. 24 f.). Der objektive Tatbestand ist damit ohne weiteres erfüllt. Aufgrund der äusserlich wahrnehmbaren Umstände muss darauf geschlossen werden, dass der Beschuldigte diese Begriffe mit Wissen und Willen geäussert hat und sich auch der Folgen, welche diese beim Privatkläger auslösen können, bewusst war und diese herbeiführen wollte. Schliesslich zeugt auch die anschliessende formale Entschuldigung des Beschuldigten in Bezug auf die Beschimpfung mit "Idiot", welche in Anwesenheit der Polizeifunktionäre erfolgte, davon, dass er sich des Charakters und der Wirkung der

- 21 - verwendeten Schimpfworte bewusst war. Auch der subjektive Tatbestand ist damit erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor. 3. Fazit Der Beschuldigte ist der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB ist der Beschuldigte freizusprechen. IV. Sanktion 1. Strafraumen und Regeln der Strafzumessung Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden theoretischen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 26 S. 26 ff.) kann verwiesen werden. Bei Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB beträgt der ordentliche Strafraumen Geldstrafe bis zu 90 Tagessätze. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe führen mangels aussergewöhnlicher Umstände nicht dazu, die Grenzen des ordentlichen Strafraumens zu verlassen und sie nach oben oder unten zu erweitern (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen). 2. Tatkomponenten der Beschimpfung

E. 1.4

Am 21. Januar 2021 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher der Beschuldigte erschienen ist (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Urk. 42) – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 5). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 9 f.).

E. 2

Berufungsumfang Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren die vollumfängliche Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides (Urk. 30 S. 2; Prot. II S. 6 ff.). Das vorinstanzliche Urteil steht somit unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotss zwecks Überprüfung zur Disposition (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 2.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt hinsichtlich des Freispruchs betreffend Drohung, der Sanktionshöhe sowie der Busse, weshalb ihm die Kosten lediglich zu 3/4 aufzuerlegen sind und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

- 27 -

E. 2.3

Zufolge des Schuldspruches ist dem Beschuldigten keine Entschädigung gemäss Art. 429 StPO zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 5 und 6) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zu 1/4 dem Beschuldigten auferlegt und zu 3/4 auf die Gerichtskasse genommen. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt) – die Privatklägerschaft G._____ (versandt) (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

- 28 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 29 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 21. Januar 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef MLaw A. Donatsch Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit

aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 2.4

Lediglich der Abrundung halber sei erwähnt, dass Strafe und Busse eine in Anwendung von Art. 47 ff. StGB in ihrer Gesamtheit dem Verschulden des Täters angemessene Strafe ergeben müssen. Die Verbindungsstrafe darf nicht zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Anders wäre nur dann zu verfahren, wenn der Täter nebst den Vergehen noch eine gesonderte

- 26 - Übertretung begangen hätte (SCHNEIDER/GARRÉ in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, a.a.O., Art. 42 N 105). Aus der vorinstanzlichen Urteilsbegründung geht nicht hervor, dass diesem Grundsatz gefolgt worden wäre (Urk. 26 S. 33). Nachdem für Drohung und Beschimpfung auf eine schuldangemessene Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen ohne Vorbehalt einer Verbindungsbusse erkannt wurde (Urk. 26 S. 31), sprach sie her- nach unter dem Titel des Vollzugs der Strafe – mit blossem Verweis auf "sämtliche massgebenden Strafzumessungsgründe" und damit ohne konkrete Begründung – eine zusätzliche Sanktion in Form einer Busse von Fr. 300.– aus, was schlussendlich zu einer höheren Sanktion als die unter dem Titel der Strafzumessung als angemessen qualifizierte führte. Stattdessen wäre die Verbindungsbusse im Rahmen der Strafzumessung unter Reduktion der ausgefallten Anzahl Tagessätze festzusetzen gewesen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Es rechtfertigt sich die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu bestätigen (vgl. Art. 426 Abs. 1 StPO). Auch wenn der Beschuldigte vom Vorwurf der Drohung freizusprechen ist, sind ihm die gesamten erstinstanzlichen Kosten aufzuerlegen, zumal die Kosten der Untersuchung ohnehin zur Abklärung des Vorwurfs der Beschimpfung angefallen sind/wären und die Abklärungen betreffend Drohung keinen Mehraufwand bedeuteten.

E. 3

D._____, der Arbeitskollege des Privatklägers, war damals am Tatort anwesend und schilderte die Geschehnisse im Wesentlichen wie folgt: Der Beschuldigte sei auf sie zugekommen, als sie – der Privatkläger und er selbst – am Tatort bei der Arbeit gewesen seien. Er habe sie angesprochen und als sie ihm mitgeteilt hätten, dass sie seiner Aufforderung, bei ihm Pflanzen zu schneiden, nicht nachgekommen seien, sei er "ausgeflippt" und habe den Privatkläger

- 13 - als "Arschloch", "Wixer", "Schwachkopf" titulierte. Dann habe der Beschuldigte mit dem Arm eine Ausholbewegung gemacht und damit gedroht, den Privatkläger zu schlagen. Anschliessend habe der Beschuldigte eine Arschlochgeste gemacht, "fuck you" gesagt und sei zu seinem Haus zurückgegangen. Nach dem Eintreffen der Polizei sei der Beschuldigte zurückgekehrt und habe den Privatkläger unter anderem einen "Idioten" genannt. Auf Aufforderung der Polizei habe er sich per Handschlag beim Privatkläger entschuldigt. Zu ihm selbst habe er gesagt, dass er sich bei ihm nicht entschuldigen könne, da er ihn nicht beleidigt und bedroht habe (Urk. 6/2 S. 3 ff.). Auch diese Aussage ist klar, nachvollziehbar,

in sich schlüssig, frei von Widersprüchen und wirkt lebensnah. Sie ist glaubhaft.

E. 3.1

Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 26 S. 30). Mit der Vorinstanz wirken sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten strafzumessungsneutral aus.

E. 3.2

Auch die Vorstrafenlosigkeit ist strafzumessungsneutral zu behandeln (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4).

E. 3.3

Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten zu berücksichtigen. Was darunter zu verstehen ist, hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt (Urk. 26 S. 30).

E. 3.4

Die Vorinstanz vermag unter diesem Titel nichts zu Gunsten des Beschuldigten zu erkennen. Dem ist beizupflichten. Die formale Entschuldigung betraf nur den Teil seines fehlbaren Verhaltens, welchen die Polizisten auch gehört haben (und welcher nicht einmal zur Anklage gekommen ist). Daraus sowie aus dem weiteren Verhalten des Beschuldigten während des Verfahrens – er spricht in seinen Eingaben vom "hinterhältiger Verfahrensart" (Urk. 32/1 S. 1) und bezeichnet die Arbeit der Vorinstanz als dilettantisch (Urk. 32/1 S. 1, 14) – lässt sich weder Einsicht in das von ihm verübte Unrecht noch Reue ableiten.

E. 3.5

Unter Berücksichtigung der Täterkomponente bleibt es damit bei einer Sanktion von 30 Tagessätzen Geldstrafe.

- 24 - 4. Tagessatzhöhe Dazu kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 26 S. 31 f.), zumal sich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten gegenüber der Vorinstanz nicht wesentlich verändert haben. 5.

Auszufällende Strafe Es ist demnach eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– auszufällen. VI. Strafvollzug / Verbindungsbusse 1. Strafvollzug Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen des Aufschiebens der Strafe zutreffend dargestellt. Ebenso zutreffend ist ihre Schlussfolgerung, wonach der bedingte Vollzug zu gewähren und die Probezeit auf minimale 2 Jahre festzusetzen ist (Urk. 26 S. 32 f.). 2. Verbindungsbusse

E. 3.6

Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, dass er unter anderem die Hand "drohend" gegen den Privatkläger erhoben, diese zu einer Faust geballt und mit den Worten "ich schlag Dir eins" eine Schlagbewegung gegen diesen ausgeführt habe. Dies habe bei Letzterem die Angst ausgelöst, dass der Beschuldigte auch physisch auf ihn losgehen würde. Der Privatkläger gab dazu an, dass er noch an den beiden darauf folgenden zwei Tagen irgendwie Angst gehabt und sich unwohl gefühlt habe, zumal er damals eine Zeit lang in jener Umgebung tätig gewesen sei (Urk. 5/1 S. 3). Ob dem so war, ist nicht bekannt. Völlig unplausibel waren diese Aussagen zum damaligen Zeitpunkt im Lichte der Ausführungen im Polizeirapport jedoch nicht (Urk. 1), weshalb der Privatkläger in der Untersuchung zu Recht Opfereigenschaft zuerkannt wurde.

E. 3.7

Nachdem der Privatkläger in seiner Eingabe vom 30. Oktober 2019 ausdrücklich verlangte, dem Beschuldigten nicht direkt gegenüber gestellt zu werden (Urk. 10/6), war die Einvernahme des Privatklägers in einem separaten Raum somit rechtens, zumal eine Übertragung in einen anderen Raum stattfand und der Beschuldigte Gelegenheit hatte, Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. 6/1 S 1, 6 ff.). Von dieser Möglichkeit machte er auch in den anderen Einvernahmen unterschiedlichen Gebrauch. Aus den Einvernahmeprotokollen ergeben sich keine Hinweise auf nicht zugelassene Fragen. Ebenso wenig finden sich Hinweise auf die angeblichen Warnungen und Einschüchterungsversuche der Verfahrenslei-

- 9 - tung an den Beschuldigten (Urk. 6/1-7). Abgesehen davon, dass der Beschuldigte die angeblichen Einschüchterungsversuche nicht konkretisiert hat, wurde auch nicht dargetan, welche Auswirkungen diese auf das Untersuchungsergebnis gehabt haben könnten, zumal er ja selbst anerkennt, dass er "natürlich" die Frage gestellt habe (Urk. 32/1 S. 1). Zudem ist es die einvernehmende Person, welche bestimmt, wann und wie das Fragerecht ausgeübt werden darf. Sie kann bestimmte Fragen nicht zulassen, wenn diese entweder ungebührlich sind oder für den Verfahrensgegenstand irrelevant sind, indem sie für die Tatsachen, die bewiesen werden sollen unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind (WOHLERS in:

DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS [Hrsg.], a.a.O., Art. 147 N 6 mit Verweis). Nachdem nicht bekannt ist, ob Fragen nicht zugelassen worden sind, und, falls zutreffend, der Beschuldigte auch nicht dargetan hat, wie diese gelautet hätten und welchen Einfluss diese auf das Beweisergebnis hätten zeitigen können, ist nicht weiter darauf einzugehen.

E. 3.8

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass der Verwertung der Einvernahmen nichts im Wege steht und keine weiteren Beweise oder Ergänzungen dazu zu erheben sind.
II. Sachverhalt

E. 4

Der ausgerückte Polizeibeamte B._____ schilderte die angetroffene Situation wie folgt: Er und seine Kollegin seien wegen eines Streits zum Tatort gerufen worden. Der Privatkläger habe ihnen geschildert, wie er vom Beschuldigten beschimpft und bedroht worden sei. Plötzlich sei der aufgebrachte Beschuldigte aus dem Haus aufgetaucht. Er habe eine bedrohliche Haltung eingenommen und es sei zu ehrverletzenden Äußerungen gekommen. Er könne sich noch daran erinnern, dass das Wort "Arschloch" gefallen sei. Weiteres könne er nicht mehr sagen. Ob er zu vermitteln versucht habe, wisse er nicht mehr, dies sei jedoch das normale Vorgehen. Er könne sich noch erinnern, dass der Privatkläger seine Angst vor dem Beschuldigten geäußert habe. Während seiner Anwesenheit sei es nicht zu Drohungen gekommen, der Privatkläger habe aber erwähnt, dass er sich bedroht gefühlt habe. An eine konkrete Entschuldigung könne er sich auch nicht mehr erinnern, wohl aber, dass der Beschuldigte auf den Privatkläger zugegangen sei (Urk. 6/3 S. 3 ff.). Bei der Würdigung dieser Aussagen fällt auf, dass diese sehr zurückhaltend, vorsichtig und mit einigen Vorbehalten behaftet sind. An Einiges vermochte sich der Polizeibeamte B._____ nicht mehr zu erinnern. Abgesehen davon, dass er mangels Anwesenheit zum Hauptgeschehen ohnehin keine Aussagen aus eigener Wahrnehmung machen konnte, sind seine Aussagen auch deshalb von beschränktem Beweiswert, weil er nur punktuell und wenig präzise Aussagen zu den Geschehnissen machen kann. Dies ist

weiter nicht erstaunlich, da zum Zeitpunkt der Einvernahme die Ereignisse bereits einige Zeit zurücklagen und die vorliegend zu beurteilende nur eine von zahllosen Aus-

- 14 - einandersetzungen ist, zu denen ein Polizeibeamter im Rahmen seiner Dienstausübung hinzugerufen wird. Da es sich zudem – vergleichsweise – um eine Bagatelle handelt, wäre es aussergewöhnlich, wenn er sich im Detail an diese Sache erinnern könnte. Als Fazit kann gezogen werden, dass die Aussagen gerade aufgrund ihrer Lücken und Vorbehalte glaubhaft, aber aus demselben Grunde nur von geringem Beweiswert sind.

E. 4.5

S. 8; BGE 134 IV 60 E. 7.3.1 S. 74 f. mit Hinweisen). Die bedingte Strafe und die Verbindungsbusse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein. Die Verbindungsbusse darf also zu keiner Straferhöhung führen (BGE 134 IV 1 E. 4.5.2 S. 8; BGE 134 IV 53 E. 5.2 S. 55 f.). Der Verbindungsbusse darf gegenüber der bedingten Strafe nur untergeordnete Bedeutung zukommen. Die Obergrenze beträgt grundsätzlich einen Fünftel (BGE 135 IV 188 E. 3.3 f. S. 189 ff.; BGE 134 IV 1 E. 4.5.2 S. 8 und E. 6.2 f. S. 16). Diese Ausführungen sind klar: Dass als Strafe für geringfügige Vergehen praktisch nur eine bedingte Strafe in Frage kommt, für Übertretungen aber eine Busse, die auch bezahlt werden muss, führt namentlich bei Massendelikten zu unhaltbaren Ergebnissen. So müsste, ohne die Möglichkeit der Verbindungsbusse, eine Busse für eine Geschwindigkeitsübertretung von 5 km/h bezahlt werden, währendem eine solche von 40 km/h meist zu einer bedingten Geldstrafe führen würde.

E. 5

Dasselbe gilt verstärkt für die Aussagen der zweiten ausgerückten Polizeibeamtin E._____. Sie gab an, sie seien aufgeboten worden, weil zwei Mitarbeiter von C._____ Stadt Zürich von einer Privatperson verbal angegangen worden seien. Vor Ort sei ihr fallführender Kollege mit den beiden Mitarbeitern zur Seite gestanden, als der Beschuldigte aufgebracht und aggressiv aufgetaucht sei. Ihr Kollege habe versucht das Gespräch mit dem Beschuldigten aufzunehmen. Der Beschuldigte sei verbal beleidigend geworden. An den Wortlaut könne sie sich nicht mehr erinnern, sie wisse aber noch, dass sein Verhalten übertrieben und der Situation nicht angemessen gewesen sei. Sie könne sich lediglich noch daran erinnern, dass sie die Formulare für die Ehrverletzung ausgehändigt hätten, weshalb sie vom Vorwurf der Drohung überrascht sei, aber sie könne sich wirklich nicht mehr daran erinnern, insbesondere nicht an einzelne Worte. Immerhin könne sie sagen, dass der Beschuldigte eine grobe Aussprache gehabt habe und sehr ausfällig gewesen sei (Urk. 6/4 S. 3 f.). Auch ihr Aussageverhalten ist nicht weiter überraschend, zumal sie als nicht fallführende Polizistin etwas abseits stand und dadurch noch weniger mitbekommen hat als ihr Kollege. Ihre Aussagen sind glaubhaft. Ihnen kommt indes kaum Beweiswert zu.

E. 6

Schliesslich wurde der Nachbar des Beschuldigten, F._____, als Zeuge einvernommen. Er gab zu Protokoll, er habe lediglich gesehen, wie sich die Parteien wahrscheinlich laut unterhalten hätten. Gehört habe er nichts, da er sich grösstenteils im Gebäudeinnern aufgehalten habe. Deshalb könne er auch nicht sagen, ob der Beschuldigte die Gärtner beschimpft habe. Eine drohende Geste habe er nicht gesehen. Es habe keine Handbewegung gegeben; weder eine Faust noch einen Finger. Danach sei der Beschuldigte zu ihm gekommen und habe ihm ge-

- 15 - sagt, dass er sich mit C._____ Stadt Zürich wieder gestritten habe (Urk. 6/6 S. 3 f.). Auf seine Aussagen wird später unter Ziff. II 11 einzugehen sein.

E. 7

Als weitere Beweismittel liegen Fotos vom Tatort und Details der Bepflanzung vor Ort bei den Akten. Aus diesen lässt sich mit Bezug auf den Anklagesachverhalt nichts ableiten. Sodann hat der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung auf einem Lageplan die Standorte des Fahrzeugs der C._____ Stadt Zürich, des Gesprächs zwischen ihm und dem Privatkläger sowie den Standort des Zeugen F._____ eingezeichnet (Urk. 42 S. 6 f., 11; Urk. 42A). Daraus wird ersichtlich, dass der Zeuge F._____ die Szenerie auf der Strasse von seinem Haus aus beobachten konnte.

E. 8

Setzt man die Aussagen zueinander in Bezug, so lässt sich der Anklagesachverhalt hinsichtlich der heftig geführten verbalen Auseinandersetzung auf Grund der übereinstimmenden Aussagen aller Anwesenden ohne Weiteres erstellen.

E. 9

In Bezug auf die Verwendung der Begriffe "Arschloch", "Wixer", "Schwachkopf" und "Idioten" sind – wie oben unter Ziffer 2 und 3 ausgeführt – die entsprechenden Ausführungen des Privatklägers und des Zeugen D._____ sehr glaubhaft. Dies insbesondere deshalb, weil sich deren Aussagen in den wesentlichen Punkten decken. In Anbetracht der Vielzahl von Schimpfwörtern, die existieren, spricht der Umstand, dass beide Gärtner exakt dieselben Wörter erwähnen, sehr stark dafür, dass beide tatsächlich selbst Erlebtes wiedergeben. Dass sie sich, im Gegensatz zum Polizeibeamten, detailliert an alles zu erinnern vermögen, liegt daran, dass dies für sie ein nicht alltägliches und einprägsames Ereignis war, welches sich naturgemäss stark in der Erinnerung verhaftet. Es wäre mehr als nur ein Zufall, wenn die beiden das Kerngeschehen unabhängig voneinander gleich schildern würden. Für die vom Beschuldigten erwähnte Möglichkeit der gegenseitigen wahrheitswidrigen Absprache gibt es keine Hinweise. Einmal abgesehen davon, dass der Privatkläger unter der Strafandrohung der Art. 304 und 305 StGB und der Zeuge unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB ausgesagt haben, darf alleine aus dem Umstand, dass der Privatkläger und der Zeuge D._____ zusammen arbeiten, nicht ohne Weiteres auf eine Absprache oder ein sonst wie

- 16 - wohlwollendes Aussageverhalten geschlossen werden. Auch die Würdigung der Aussagen des Privatklägers G._____ und des Zeugen D._____ spricht gegen getroffene Absprachen. So finden sich in den Schilderungen durchaus Differenzen im Bereich von Nuancen, welche durch die individuelle Wahrnehmung und den Zeitablauf und die damit verblassende Erinnerung ohne weiteres zu erklären sind. Diese minimalen Inkongruenzen stellen keine Widersprüche dar, da die Kernaussagen dieselben sind. Genau dies spricht gegen eine erfundene Geschichte und getroffene Absprachen, da sich in diesen Fällen die Aussagen zwar im Kernbereich regelmässig komplett decken, ansonsten aber detaillos, frei von der Schilderung individueller Empfindungen und Wahrnehmungen sowie stereotyp erscheinen.

E. 10

An dieser Aussagewürdigung betreffend den Sachverhalt der Beschimpfung ändern die Aussagen und Vorbringen des Beschuldigten nichts (Urk. 6/5, 6/7, 32/1, Prot. I S. 15 ff.;

Urk. 42 S. 5 ff.; Prot. II S. 6 ff.). Abgesehen von der pauschalen Qualifizierung der Aussagen des Privatklägers und des Zeugen D._____ als Lügen und der Wiederholung der eigenen Sachverhaltsdarstellung handelt es sich dabei weitgehend um Mutmassungen und Unterstellungen. Auch die Annahme des Beschuldigten, wonach davon auszugehen sei, dass der Zeuge D._____ befangen sei, weil er sehr wahrscheinlich als untergeordnete Arbeitskraft des Privatklägers arbeite, ist nichts weiter als eine reine Mutmassung (Urk. 31/1 S. 6). Die dazu angeführte Begründung, dass dies offensichtlich sei, weil dieser sich nicht an der Diskussion beteiligt habe und gleich zu Beginn seiner Frage den Privatkläger dazu gerufen habe, ist nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig ergeben sich aus den Akten Hinweise dafür, wonach dem Privatkläger gegenüber dem Zeugen D._____ Vorgesetztenfunktion zugekommen wäre. Die Annahme des Beschuldigten, dass der Privatkläger und der Zeuge D._____ von C._____ Stadt Zürich instrumentalisiert worden seien, um ihn, den Beschuldigten, mit zahlreichen dreisten Lügen zu verleumden und vorsätzlich seinen Ruf zu schädigen, weil ein Vorarbeiter den beiden verboten habe, Pflanzen zurückzuschneiden, obwohl sie dies hätten tun müssen (Urk. 32/1 S. 7), ist nicht nachvollziehbar und erscheint ebenfalls aus der Luft gegriffen. Abgesehen davon ist auch

- 17 - nicht erstellt, dass die Rechtsauffassung des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Bepflanzung die zutreffende ist. In rechtlicher Hinsicht sind Bäume und Sträucher im Nachbarrecht jedenfalls eine hochkomplexe Angelegenheit und deren Klärung bedarf oft vertiefter Abklärungen im Einzelfall (LINDENMANN, Bäume und Sträucher im Nachbarrecht, Diss. 1988). Der Beschuldigte und die Stadt Zürich nehmen diesbezüglich offenbar unterschiedliche Positionen ein. Eine verbindliche Klärung hat noch nicht stattgefunden, weshalb alles andere als klar ist, wem im Zusammenhang mit der Grünpflege auf den beiden Grundstücken welche konkreten Rechte und Pflichten zukommen. Dem Beschuldigten ist zwar darin beizupflichten, dass die Polizeibeamtin E._____ ihn nicht belastet. Dies ist aber nicht deshalb der Fall, weil sie seine Sachverhaltsschilderungen bestätigende oder entlastende Aussagen machte, sondern weil sie aus eigener Wahrnehmung schlicht keine sachdienlichen Angaben machen konnte. Damit wirken sich deren Aussagen nicht zu Gunsten des Beschuldigten aus.

E. 11

Dasselbe gilt weitgehend auch für die Aussagen des Zeugen F._____. Auch er konnte den Vorwurf der ehrverletzenden Äusserungen weder positiv noch negativ bestätigen, weshalb sich aus seinen Aussagen diesbezüglich nichts ableiten lässt, und zwar weder zu Gunsten des Beschuldigten noch zu dessen Ungunsten. Sein Aussageverhalten ist insofern etwas eigenartig, als er angibt, dass er die Unterhaltung zwischen den dreien nicht gehört habe, diese aber wahrscheinlich etwas laut gewesen sei (Urk. 6/6 S. 3). Wie Angaben über die Lautstärke gemacht werden können, wenn nichts gehört wurde, ist nicht nachvollziehbar, zumal er auch angab, es sei nicht gestikuliert worden (Urk. 6/6 S. 3). Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie er, welcher sich gemäss eigenen Angaben vom Geschehen entfernt und im Innern seines Hauses aufgehalten haben will, auf die Unterredung aufmerksam werden konnte, wenn er nichts gehört und keine Gesten wahrgenommen haben will. Diesbezüglich muten auch die Umstände, dass er die ganze Szenerie verfolgt haben will und den Polizeieinsatz vor Ort mit keinem Wort erwähnte (Urk. 6/6 S. 3), seltsam an. Zieht man diese Ungereimtheiten in seinen Aussagen in Betracht, so scheinen seine Aussagen von geringer Beweiskraft und

- 18 - vermögen – soweit sie überhaupt aussagekräftig sind – jedenfalls an den glaubhaften Aussagen des Privatklägers und des Zeugen D._____ ohnehin keine Zweifel zu wecken.

E. 12

Dies gilt auch für die Ausführungen des Beschuldigten selbst. Wie oben unter Ziffer 1.2. ausgeführt, sind seine Aussagen im Kerngeschehen in sich nicht unglaubhaft. Dies gilt jedoch, wie die Würdigung gezeigt hat, für die ausserhalb des Kerngeschehens liegenden Ausführungen nur beschränkt. Setzt man schliesslich seine Sachverhaltsdarstellung mit denjenigen des Privatklägers und des Zeugen D._____ in Bezug, so bestehen in Anbetracht der hohen Qualität dieser Aussagen in Bezug auf den Anklagesachverhalt der Ehrverletzung erhebliche, unüberwindliche Zweifel an seinen Aussagen, zumal sich diese zum Kerngeschehen weitgehend auf ein blosses Bestreiten beschränken. Zudem erscheint bei der Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten schlichtweg unerklärlich, weshalb die Polizei hätte aufgeboten werden sollen, wenn nichts passiert wäre und lediglich eine sachliche Konversation geführt worden wäre. Der Beschuldigte gab dazu an, dass dies für ihn eine Rätsel sei, weshalb jemand "für so was" beziehungsweise "für so eine Sache" die Polizei rufe (Urk. 6/5 S. 2 f., 32/1 S. 2; vgl. auch Urk. 42 S. 8 f.). Mit dieser Formulierung bringt er ja selbst zum Ausdruck, dass offenbar "etwas" passiert ist, was den Privatkläger dazu gebracht hat, die Polizei zu alarmieren, wobei er nicht darlegte, was er mit "so etwas" gemeint hat.

E. 13

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass der Anklagesachverhalt die Beschimpfung betreffend erstellt ist.

E. 14

Wie sich der Sachverhalt in Bezug auf die vorgeworfene Drohung genau abgespielt hat, kann mit Verweis auf die nachfolgenden Ausführungen zum Tatbestand der Drohung (Ziff. III 1) dahingestellt bleiben.

- 19 - III. Rechtliche Würdigung 1. Drohung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.